

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemeck

Fläming  
**BOTE**

9. Jahrgang

Freitag, den 14. März 2014

Nummer 3/2014 – Woche 11



## **Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil**

#### **Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zum Inkrafttreten der Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den Ortsteil Jeserigerhütten (Stand 07/2012) ..... Seite 3
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 5
- Stellenausschreibung Fachkraft für Abwassertechnik ..... Seite 5

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 7
- Bekanntmachung der Wahlleiterin ..... Seite 9
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs nach §§ 3 und 4 BauGB –  
Frühzeitige Beteiligung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 11
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Linthe an Vereine und Interessengruppen ..... Seite 11
- Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück ..... Seite 12
- Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände ..... Seite 13
- Einladung der Jagdgenossenschaft Brück ..... Seite 13
- Einladung der Jagdgenossenschaft Linthe ..... Seite 14

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Satzung der Stadt Niemeck über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) ..... Seite 14
- Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) ..... Seite 15
- Einziehungsverfügung eines öffentlichen Straßenabschnittes der Feldstraße im OT Dahnsdorf ..... Seite 15
- Karte zur Einziehung eines Teilabschnittes der Feldstraße im OT Dahnsdorf ..... Seite 16
- Naturparkplanungen (PEP) im Naturpark Nuthe-Nieplitz ..... Seite 16
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ ..... Seite 17
- Bekanntmachung – Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemeck ..... Seite 17

#### **Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### **Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

#### **Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 27.02.2014 wird durch Ersatzbekanntmachung das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den Ortsteil Jeserigerhütten (Stand 07/2012) bekannt gegeben.

### Inkrafttreten der Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den Ortsteil Jeserigerhütten (Stand 07/2012)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat am 27.11.2012 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den Ortsteil Jeserigerhütten (Stand 07/2012) beschlossen. Der erforderliche städtebauliche Vertrag wurde geschlossen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden durch Eintragung einer Dienstbarkeit rechtlich gesichert.

Den Geltungsbereich der Satzung bildet eine Teilfläche des Flurstücks 199 der Flur 2 der Gemarkung Jeserigerhütten (siehe auch Anlage I).

**Die Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den Ortsteil Jeserigerhütten (Stand 07/2012) erlangt mit dieser Bekanntmachung aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB Rechtsverbindlichkeit.**

Die Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den Ortsteil Jeserigerhütten (Stand 07/2012) einschließlich der Begründung und dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag kann während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg, im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

**Dienstag** von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
**Mittwoch und Donnerstag** von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen werden und über ihren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214a beachtlich sind. Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 27.02.2014



Klembt  
Bürgermeisterin

Siegel



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den Ortsteil Jeserigerhütten (Stand 07/2012) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck, dem Flämingboten, in der Ausgabe vom 14.03.2014 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 27.02.2014



Klembt  
Bürgermeisterin

Siegel



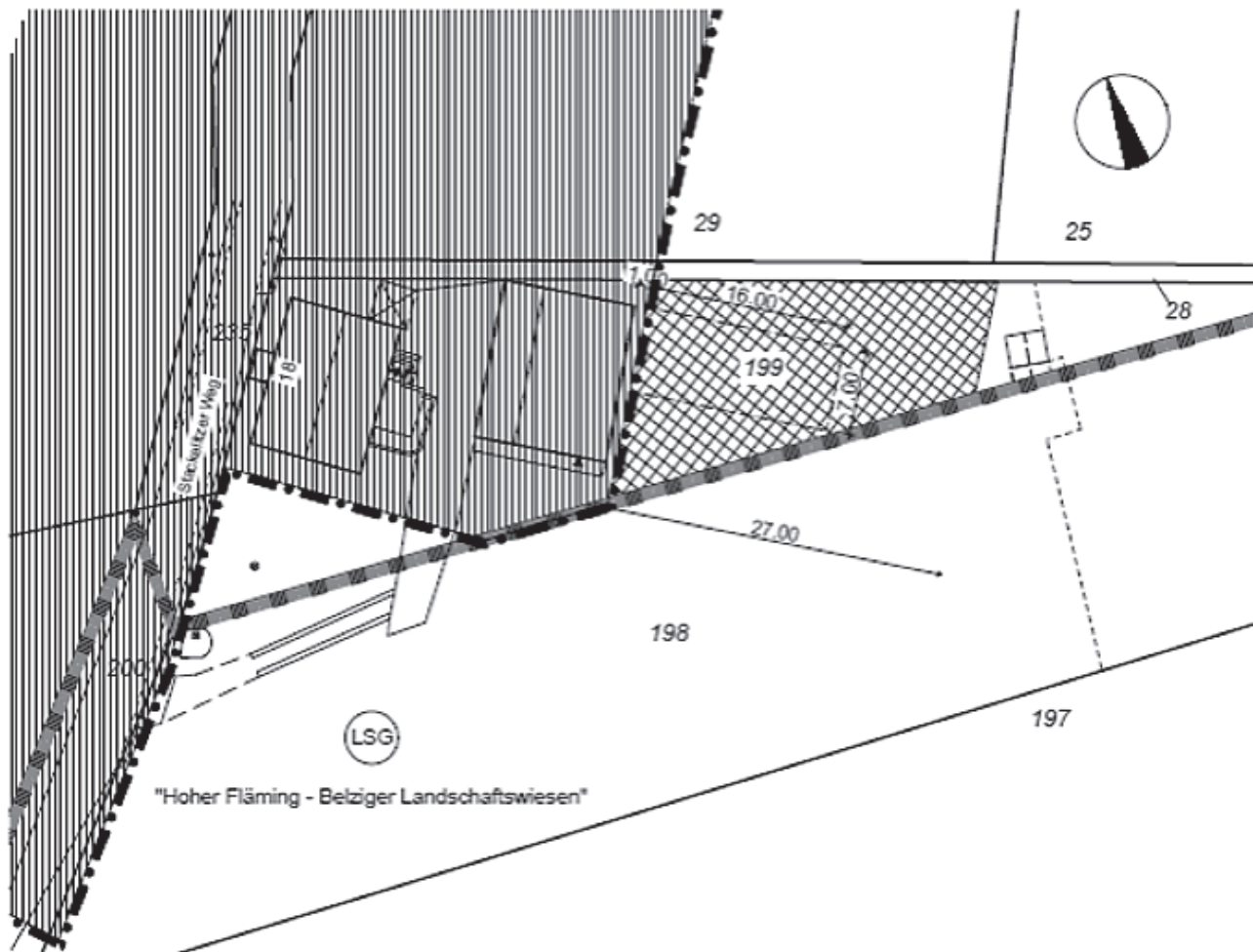
## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Ergänzungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für den Ortsteil Jeserigerhütten (Stand 07/2012)

(Anlage I)


### Planzeichnung

Maßstab 1 : 500

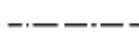
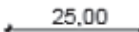


### Zeichenerklärung


#### 1. Geltungsbereich

 Satzungsbereich nach  
§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

#### 2. Festsetzungen

 Baugrenze  
 25,00 Längenmaß in Meter


#### 3. Hinweise

 vorhandenes Gebäude

215 Flurstücksnummer

 Flurstücksgrenze

#### 4. nachrichtliche Übernahmen

 räumlicher Geltungsbereich der genehmigten  
Klarstellungs- und Abrundungssatzung  
von November 1998

 Landschaftsschutzgebiet

### Hinweis:

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den durch die Satzung vorbereiteten Eingriff in den Naturhaushalt werden auf dem Flurstück 198, Flur 2, Gemarkung Jeserigerhütten durchgeführt. Die Durchführung der Maßnahmen (Herstellung einer extensiven Wiesenfläche und Baumerhalt) ist durch einen Städtebaulichen Vertrag rechtlich gesichert.



**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark****Bekanntmachung –  
Offenlegung von Bodenrichtwerten für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

In der Zeit vom **17. März 2014 bis zum 28. April 2014** liegt in der Gemeinde Wiesenburg/Mark-Kämmerei/Liegenschaften, Zimmer 3, während der Sprechzeiten

**dienstags** von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
**mittwochs** von 9.00 bis 12.00 Uhr  
**donnerstags** von 9.00 bis 12.00 Uhr

die „Bodenrichtwertliste“ mit Erläuterungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Stand 31.12.2013, des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte-, zur Einsichtnahme

**ö f f e n t l i c h**

aus.

Außerdem können

im **Landkreis Potsdam Mittelmark**  
 in der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**  
 im **Fachdienst Kataster- und Vermessung**  
 in **14513 Teltow, Potsdamer Straße 18 A**

während der Sprechzeiten

**jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr**

persönlich oder telefonisch unter

**03328/318313 oder 03328/318314**

Auskünfte eingeholt werden.

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten.



Klembt  
Bürgermeisterin

**Stellenausschreibung**

Die **Gemeinde Wiesenburg/Mark** stellt ab 01.09.2014 einen

**Auszubildenden  
als Fachkraft für Abwassertechnik**

ein.

Als Voraussetzung für die dreijährige Ausbildung bringen Sie bitte mit:

- den Abschluss der 10. Klasse oder Abitur mit guten Leistungen.
- umfassende naturwissenschaftliche Kenntnisse
- technisches Verständnis, Interesse an technischen Zusammenhängen
- Teamfähigkeit
- gute physische Belastbarkeit
- Eigeninitiative, selbstständiges Arbeiten und Verantwortungsbewusstsein

Das Ausbildungsentgelt wird nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes gezahlt.

Ihre ausführliche Bewerbung unter Beifügung von Zeugnissen richten Sie bitte bis zum 21.03.2014 an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Bürgermeisterin Frau Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 10.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>3.132.800,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>3.117.700,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>3.085.100,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>3.599.600,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.085.100,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.051.900,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>433.700,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>114.000,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

**27,00 v.H.**

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
  - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
  - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
  - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €** festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

#### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

#### § 7

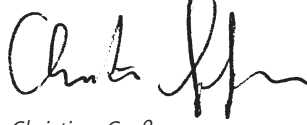
Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 27.02.2014



Christian Großmann  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 10.02.2014 beschlossene, Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 27.02.2014

Großmann  
Amtsdirektor



## Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.994.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.158.000,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.175.900,00 €
Auszahlungen auf	2.142.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.826.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.073.800,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	349.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	35.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	33.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **361.000,00** festgesetzt.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>200 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>400 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>320 v. H.</b> |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	<b>10.000 €</b>
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	<b>10.000 €</b>
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>5.000 €</b>
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 

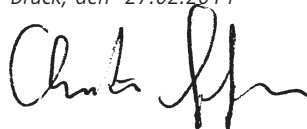
a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	<b>100.000 €</b>
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	<b>25.000 €</b>
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

### § 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.  
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
6. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Brück, den 27.02.2014



Christian Großmann  
Amtdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 27.02.2014



Großmann  
Amtdirektor



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bekanntmachung der Wahlleiterin zum Bürgerentscheid zur Aufhebung von Beschlüssen der Gemeindevertretung Borkwalde zum Ausbau von Straßen in der Gemeinde Borkwalde.

#### Stellungnahme der Wahlleiterin über die Zulässigkeit von 6 Bürgerbegehren nach § 81 Abs. 6 BbgKWahlG

Am 12.12.2013 wurden bei mir als Wahlleiterin/Abstimmungsleiterin im Amt Brück 6 Bürgerbegehren gegen 6 Beschlüsse der GV zum beabsichtigten Straßenausbau eingereicht. Bevor die Gemeindevertretung über Zulässigkeit und Folgen entscheidet, ist die Abstimmungsleiterin anzuhören. Diese Anhörung war Inhalt einer Mitteilungsvorlage an die Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.02.2014.

#### 1. Zulässigkeit nach Anzahl der Unterschriften

Beschluss	Kurzbezeichnung Beschluss	Anzahl gültige Unterschriften	notwendige Unterschriften	Bürgerentscheid möglich ?
Bw-30-426/13	Teilabschnitt Birkenstraße	428	119	ja
Bw-30-427/13	Haderlandstieg	421	119	ja
Bw-30-428/13	Ernst-Thälmann-Str.zw. Birkenstr. und Haderlandstieg	421	119	ja
Bw-30-429/13	Chursachsenstraße	416	119	ja
Bw-30-430/13	Ernst-Thälmann-Straße vom Kreisverkehr bis Birkenstraße	423	119	ja
Bw-30-431/13	Reihenfolge des Ausbaus	420	119	ja

Ungültige Stimmen (je Beschluss zwischen 21 und 31) ergeben sich insbesondere durch falsche oder fehlende Angaben und durch fehlende Wahlberechtigung.

Auf jeden Fall wurde das Quorum von 10 % der Bürgerschaft erreicht und somit ist die Zulässigkeit aus meiner Sicht gegeben.

#### 2. Zulässigkeit nach Form des Bürgerbegehrens nach Kommunalverfassung

Die eingereichten Listen für das Bürgerbegehren enthalten jeweils

- eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson
- den vollen Wortlaut der Fragestellung und einen Hinweis auf Kostendeckung
- eine Begründung.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 15 Abs. 3 Kommunalverfassung Brandenburg vor. Dies wurde zusätzlich auch durch die Kommunalaufsicht geprüft. Damit ist auch die Form gewahrt und ich schlage der Gemeindevertretung die Befürwortung der Zulässigkeit der 6 Bürgerbegehren vor.

Die Gemeindevertretung ist an meine Ergebnisermittlung nicht gebunden.

#### Die Gemeindevertreter der Gemeinde Borkwalde haben daraufhin in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst.

##### **Bw-30-465/14**

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses Bw-30-426/13 (Entscheidung zum Ausbau des Teilabschnittes der Birkenstraße)

- Das Bürgerbegehren ist zulässig.
- Der Beschluss Bw-30-426/13 wird nicht aufgehoben.
- Die Gemeindevertretung beschließt ferner, den Inhalt des zulässigen Bürgerbegehrens den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung zu überlassen (Bürgerentscheid).
  - Die Gemeindevertretung beruft einen Abstimmungsvorstand und einen Briefabstimmungsvorstand.
  - In den Haushalt 2014 der Gemeinde werden finanzielle Mittel in Höhe von 2.700,- € für die Abwicklung des Bürgerentscheides eingestellt.

##### **Bw-30-466/14**

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses Bw-30-427/13 (Entscheidung zum Ausbau des Haderlandstieges)

- Das Bürgerbegehren ist zulässig.
- Der Beschluss Bw-30-427/13 wird nicht aufgehoben.

#### 3. Die Gemeindevertretung beschließt ferner, den Inhalt des zulässigen Bürgerbegehrens den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung zu überlassen (Bürgerentscheid).

- Die Gemeindevertretung beruft einen Abstimmungsvorstand und einen Briefabstimmungsvorstand.
- In den Haushalt 2014 der Gemeinde werden finanzielle Mittel in Höhe von 2.700,- € für die Abwicklung des Bürgerentscheides eingestellt.

##### **Bw-30-467/14**

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses Bw-30-428/13 (Entscheidung zum Ausbau eines Teilstückes der Ernst-Thälmann-Straße, Abschnitt Birkenstraße bis Haderlandstieg)

- Das Bürgerbegehren ist zulässig.
- Der Beschluss Bw-30-428/13 wird nicht aufgehoben.
- Die Gemeindevertretung beschließt ferner, den Inhalt des zulässigen Bürgerbegehrens den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung zu überlassen (Bürgerentscheid).
  - Die Gemeindevertretung beruft einen Abstimmungsvorstand und einen Briefabstimmungsvorstand.
  - In den Haushalt 2014 der Gemeinde werden finanzielle Mittel in Höhe von 2.700,- € für die Abwicklung des Bürgerentscheides eingestellt.

##### **Bw-30-468/13**

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses Bw-30-429/13 (Entscheidung zum Ausbau der Chursachsenstraße)

- Das Bürgerbegehren ist zulässig.
- Der Beschluss Bw-30-429/13 wird nicht aufgehoben.
- Die Gemeindevertretung beschließt ferner, den Inhalt des zulässigen Bürgerbegehrens den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung zu überlassen (Bürgerentscheid).
  - Die Gemeindevertretung beruft einen Abstimmungsvorstand und einen Briefabstimmungsvorstand.
  - In den Haushalt 2014 der Gemeinde werden finanzielle Mittel in Höhe von 2.700,- € für die Abwicklung des Bürgerentscheides eingestellt.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bw-30-469/14

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses Bw-30-430/13 (Entscheidung zum Ausbau eines Teilstückes der Ernst-Thälmann-Straße, Abschnitt Kreisverkehr bis Birkenstraße)

1. Das Bürgerbegehren ist zulässig.
2. Der Beschluss Bw-30-430/13 wird nicht aufgehoben.
3. Die Gemeindevertretung beschließt ferner, den Inhalt des zulässigen Bürgerbegehrens den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung zu überlassen (Bürgerentscheid).
  - Die Gemeindevertretung beruft einen Abstimmungsvorstand und einen Briefabstimmungsvorstand.
  - In den Haushalt 2014 der Gemeinde werden finanzielle Mittel in Höhe von 2.700,- € für die Abwicklung des Bürgerentscheides eingestellt.

### Bw-30-470/14

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Beschlusses Bw-30-431/13 (Festlegung der Reihenfolge des Ausbau des Haderlandstieges, der Chursachsenstraße, eines Teilstückes der Birkenstraße sowie zwei Teilabschnitten der Ernst-Thälmann-Straße)

1. Das Bürgerbegehren ist zulässig.
2. Der Beschluss Bw-30-431/13 wird nicht aufgehoben.
3. Die Gemeindevertretung beschließt ferner, den Inhalt des zulässigen Bürgerbegehrens den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung zu überlassen (Bürgerentscheid).
  - Die Gemeindevertretung beruft einen Abstimmungsvorstand und einen Briefabstimmungsvorstand.
  - In den Haushalt 2014 der Gemeinde werden finanzielle Mittel in Höhe von 2.700,- € für die Abwicklung des Bürgerentscheides eingestellt.

### Begründung für alle vorstehenden Beschlüsse

Zu 1.

Die Gemeindevertretung ist – auch nach Anhörung der Abstimmungsleiterin – frei in der Entscheidung über die Zulässigkeit. Erklärt sie das Bürgerbegehren für unzulässig, so können sich die Vertrauenspersonen unmittelbar an das Verwaltungsgericht wenden.

Zu 2.

Sofern die Gemeindevertretung nicht die verlangte Aufhebung des Ursprungsbeschlusses beschließt, ist der Bürgerentscheid durchzuführen. Dessen Ergebnis kommt einem Beschluss der Gemeindevertretung gleich.

Bis zum Bürgerentscheid darf entsprechend § 15 Abs. 2 der Kommunalverfassung weder durch die Gemeinde eine entgegenstehende Entscheidung getroffen werden, noch darf entsprechend bisherigem Beschluss weitergearbeitet werden. Da nach Beschluss vom 30.10.2013 die Leistungsphase 4-9 bereits ausgelöst wurde, wird die Verwaltung versuchen, die Vertragsbeziehung ohne finanziellen Schaden für die Gemeinde zu beenden.

Der Bürgerentscheid ist so entschieden, wie die Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden hat – wenn die Anzahl dieser Mehrheit mindestens 25 % der Bürgerschaft beträgt.

Da die Gemeinde Borkwalde im Gegensatz zu allen anderen Gemeinden des Amtes Brück in ihrer Hauptsatzung nicht den Verzicht auf die Briefabstimmung erklärt hat, ist auch diese vorzubereiten. Dafür muss neben dem Abstimmungsvorstand auch ein Briefabstimmungsvorstand gebildet werden.

Die Kosten bestehen zu einem überwiegenden Teil aus Versand und Porto für die Benachrichtigungskarten und Briefwahlunterlagen sowie Erfrischungsgelder für die Abstimmungsvorstände. Die Wahl-/ Abstimmungsbehörde ist für die Abstimmungsbenachrichtigung verantwortlich; einem Austragen der Benachrichtigungskarten durch Bürger wird nicht zugestimmt.

### Bw-30-471/14

**Festlegung des Termins für 6 Bürgerentscheide gegen den kommunalen Straßenausbau in der Gemeinde Borkwalde**

Die sechs Bürgerentscheide zum Bürgerbegehren gegen die Beschlüsse

Bw-30-426/13

Bw-30-427/13

Bw-30-428/13

Bw-30-429/13

Bw-30-430/13

Bw-30-431/13

finden am **Sonntag, dem 06. April 2014** im Gebäude der Kita „Regenbogen“, Lehniner Straße 41 in Borkwalde statt. Zur Unterscheidung der Stimmzettel sind diese in 6 verschiedenen Farben zu drucken. Die Abstimmung findet in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

**Hinweis:** In der Woche vom 17. bis 21. März 2014 kann bei der Abstimmungsbehörde, Amt Brück für die Gemeinde Borkwalde das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden.

Briefabstimmung ist möglich.

Bitte bringen Sie für die Abstimmung Ihre Abstimmungsbenachrichtigungskarte und ein Personaldokument mit.



Marion Jahn

Wahlleiterin/ Abstimmungsleiterin des Amtes Brück

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs nach §§ 3 und 4 BauGB – Frühzeitige Beteiligung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkwalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde hat in der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2013 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Gemarkung Borkwalde.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht und Landschaftsplan mit Umweltbericht werden in der Zeit vom

**24.03.2014 bis 25.04.2014**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Der Planentwurf ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Brück [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Landschaftsplan, Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 24. Februar 2014

Großmann  
Amtsleiter

### Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Gemeinde Linthe an Vereine und Interessengruppen

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Linthe Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Gemeinde gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

#### § 1

##### Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Linthe gewährt Zuwendungen/Zuschüsse im Rahmen ihrer im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Grundlage für die Vergabe ist diese Richtlinie.
- (2) Bei den Zuwendungen/Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.
- (3) Zuwendungen/Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind
  1. allgemeine Zuwendungen zur Förderung der Vereinsarbeit bzw. der Arbeit der Interessengruppen;
  2. anlassbezogene Zuschüsse wie Jubiläen, Jahrfeiern und sonstige besondere Anlässe;
  3. Investitionszuschüsse für Neu- oder Umbauten von vereinseigenen Anlagen.
- (4) Zuwendungen/Zuschüsse werden im Sinne einer Projektförderung gewährt. Das heißt, die Zuwendung dient der Deckung von Ausgaben einer bestimmten Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt und inhaltlich sowie zeitlich abgegrenzt ist.

#### § 2

##### Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Zuwendungsempfänger, die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen

Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten. Antragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in der Gemeinde Linthe sowie Interessengruppen, deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Linthe sind.

- (2) Der Zuwendungsempfänger muss eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwaltung der Zuwendung ordnungsgemäß nachzuweisen.

#### § 3

##### Höhe der Zuwendungen

- (1) Maßgebend für die Höhe der zu vergebenden Zuwendungen/Zuschüsse sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei der Entscheidung über die Vergabe, insbesondere die Höhe der Zuwendung, finden folgende Kriterien Berücksichtigung:
  1. Bedeutung, die der Verein oder die Interessengruppe für die Gemeinde hat;
  2. Schwerpunkte der gesellschaftlichen Arbeit des Vereins oder der Interessengruppe, Kinder- und Jugendarbeit wird bevorzugt gefördert;
  3. Mitgliederzahl der Vereine und Interessengruppen;
  4. bisherige Förderungen in den vorangegangenen Jahren.

#### § 4

##### Antrag, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

- (1) Zuwendungen/Zuschüsse müssen vom Zuwendungsempfänger i.S.d. § 2 Abs. 1 schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zuwendung/Zuschuss in der Gemeinde Linthe“ (Anlage) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr im Amt Brück, Fachbereich Soziales und Verwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, eingereicht werden.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft und durch die Gemeindevertretung beraten und beschlossen. Nach Ausschöpfung der Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.
- (3) Nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung und Vorlage eines bestandskräftigen Haushaltes, ergeht von der Amtsverwaltung Brück an den Antragsteller ein Zuwendungsbescheid, bei Ablehnung eine Absage.  
Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.
- (5) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Folgejahres unter Vorlage von vollständigen Rechenkopien oder Belegen bei der Amtsverwaltung Brück einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, die Mittel zweckentfremdet verbraucht oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung getätigt, kann die Gemeinde den ausgereichten Zuschuss zurückfordern.
- (6) Ein Nichtzustandekommen geplanter Vorhaben und Projekte sowie Einzelmaßnahmen hat eine Rückforderung der Zuwendungssumme zur Folge.

### § 5

#### Investitionszuschüsse

- (1) Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende vermögenswirksame Instandsetzung von Vereinsanlagen, vereinseigenen Gebäuden und anderen für den Vereinsbetrieb notwendigen Anlagen in der Gemeinde Linthe kann ein Investitionszuschuss gewährt werden.
- (2) Über die Höhe des Zuschusses entscheidet die Gemeindevertretung, vom Verein ist ein Eigenanteil zu erbringen.

- (3) Anträge auf Investitionszuschüsse müssen bis spätestens 30. Juni für das darauf folgende Kalenderjahr mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:
1. Bauplan mit Baubeschreibung
  2. Kostenvoranschlag
  3. Finanzierungsplan
  4. Nachweis über die Verfügbarkeit des Grundstücks und die Realisierbarkeit der Maßnahme darauf.
- (4) Die zuschussfähigen Kosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen geprüft und festgesetzt. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten.
- (5) Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein derartiger Zuschuss gewährt wird, bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 21. Februar 2014

Linthe, den 21. Februar 2014



Christian Großmann  
Amtsdirektor  
Amt Brück



Ulrike Schübel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Linthe

## Öffentliche Bekanntmachung – Offenlegung von Bodenrichtwerten für den Amtsbereich Brück (Stichtag 31.12.2013)

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II Nr. 27) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 10.02.2014 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwerte (Stichtag 31.12.2013) für den Amtsbereich Brück werden in der Zeit vom

**14. März bis 18. April 2014**

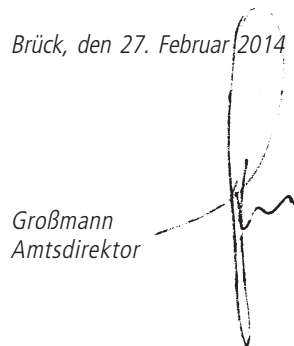
im Amt Brück (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück jeweils

<b>montags</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>

öffentlich ausgelegt.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013 liegen ebenso in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Fachdienst Kataster und Vermessung, Potsdamer Straße 18 A in 14513 Teltow öffentlich aus. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle auch telefonisch unter 03328 318-313 oder -314 sowie während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 9.00 - 18.00 Uhr.

Brück, den 27. Februar 2014



Großmann  
Amtsdirektor

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bodenordnungsverfahren Krahne I Verfahrensnummer: 1002 F

#### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände

Im Bodenordnungsverfahren Krahne I werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (BGBl. I Nr. 28) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände fand am 14.01.2014 in Dorfgemeinschaftshaus in Krahne statt. Die Wertermittlungsunterlagen (Wertermittlungskarten für Holzwerte mit Erläuterungsbericht und das Gutachten zu Ergebnissen der Holzbewertung der OGF (Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung) lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 15.01.2014 bis einschließlich 29.01.2014 aus im Liegenschaftsamt des Rathauses der Gemeinde Kloster Lehnin Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin, OT Lehnin

#### Gründe für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände ist gemäß § 32 FlurbG i.V.m. § 8 BbgLEG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Diese sind im Erläuterungstermin am 14.01.2014 erläutert worden.

Mit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände wird der Wert der wesentlichen Bestandteile der Grundstücke, die im Bodenordnungsverfahren einem anderen zugeteilt werden, festgesetzt. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände sind die Grundlage für die Berechnung der Holzausgleiche im Bodenordnungsverfahren. Wertdifferenzen zwischen eingebrachten und abgefundenen Holzwerten werden in Geld ausgeglichen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der Holzbestände kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Krahne I beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Regionalstelle Groß-Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Krahne, den 18.02.2014*

*gez. Reinhard Siegel,  
Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft  
im BOV Krahne I*

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Brück

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Brück lädt alle Eigentümer von jagdbaren Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brück in der Stadt Brück

am: 02.04.2014 um: 19.30 Uhr

Ort: Gaststätte „Schützenhaus“ Ernst-Thälmann-Str. 11 in 14822 Brück zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

#### Tagesordnung:

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Bekanntmachung der Tagesordnung und ggf. Beschluss zu Änderungsanträgen
- TOP 3: Bericht der Jagdpächter
- TOP 4: Bericht des Jagdvorstandes
- TOP 5: Kassenbericht des Kassenführers
- TOP 6: Bericht des Kassenprüfers
- TOP 7: Diskussion zu den Berichten
- TOP 8: **GV\_2014\_01**  
Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- TOP 9: **GV\_2014\_02**  
Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan 2014/2015

- TOP 10: **GV\_2014\_03**  
Beschluss zur Feststellung des Reinertrages des Jahres 2013/2014
- TOP 11: **GV\_2014\_04**  
Beschluss zur Verwendung des Reinertrages (Auszahlung Pacht)
- TOP 12: **GV\_2014\_05**  
Vorbereitung Jagdpachtvertrag 2015
- TOP 13: Verschiedenes

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die **schriftliche Vollmacht** am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

#### Wichtiger Hinweis für die Reinertragsauszahlung:

Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Jagdkatasters nachzuweisen.

*Der Jagdvorstand*



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Linthe

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Linthe, am 20. März 2014, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Linther Hof“, lade ich alle Jagdgenossenschaftsmitglieder herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Anzahl der anwesenden Grundstückseigentümer und deren bejagbaren Flächen
3. Wahl des Wahlleiters
4. Wahl der Stimmzähler
5. Wahl des Kassenführers
6. Erläuterung zum vorliegenden Entwurf des Jagdpachtvertrages
7. Beschluss zum Jagdpachtvertrag
8. Beschluss Haushaltsplan 2014/2015
9. Beschluss zur Einzelverfügungsberechtigung bei Online-Überweisungen des Kassenführers
10. Schlusswort durch den Jagdvorsteher

Ottheiner Kleinerüschkamp  
Jagdvorsteher

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### Satzung der Stadt Niemegk über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk in ihrer Sitzung am 04.02.2014 nachfolgende Satzung:

#### § 1 Gebührensatz

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

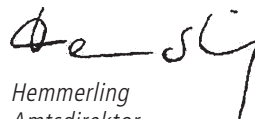
Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
Grundsteuer A	304 v. H.
b) für die Grundstücke des Grundvermögens	400 v. H.
Gewerbesteuer	316 v. H.

#### § 2

#### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Niemegk, den 10.02.2014

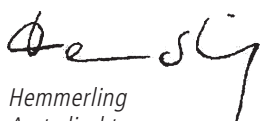


Hemmerling  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 04.02.2014 beschlossene Satzung der Stadt Niemegk über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 10.02.2014



Hemmerling  
Amtdirektor

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck****Satzung der Gemeinde Planetal  
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern  
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 29.01.2014 nachfolgende Satzung:

**§ 1  
Gebührensatz**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuern

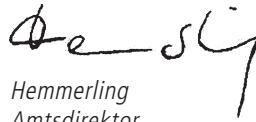
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe |           |
| Grundsteuer A                                  | 313 v. H. |
| b) für die Grundstücke des Grundvermögens      | 400 v. H. |

Gewerbesteuer	300 v. H.
---------------	-----------

**§ 2****Inkrafttreten / Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Niemeck, den 20.02.2014

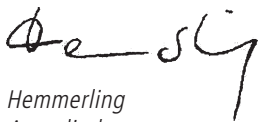


Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal am 29.01.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 20.02.2014



Hemmerling  
Amtsdirektor

**Einziehungsverfügung  
eines öffentlichen Straßenabschnittes  
der Feldstraße im OT Dahnsdorf**

Nach § 8 Abs. 1 und 2 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbGStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 24), wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die nachfolgend aufgeführte öffentliche Straße im Gemeindeteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal eingezogen:

**Teilabschnitt der Feldstraße in der Größe von ca. 920 m<sup>2</sup>  
zwischen den Flurstücken 177 und 41/1  
der Flur 3 in der Gemarkung Dahnsdorf**

**Begründung:**

Die Gemeinde Planetal begründet die Einziehung des Teilabschnittes der Feldstraße damit, dass die Einziehung aus Gründen der Sicherheit, der Ordnung und des öffentlichen Wohls vorzunehmen ist.

Durch die vermehrten Diebstähle beim Autohaus Zobel und Heinrich sind in der Vergangenheit bei dieser Firma finanzielle Schäden in Größenordnung entstanden.

Aufgrund der erhöhten Kriminalität in diesem Bereich ist auch die Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde nicht mehr gegeben.

Ein Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecke des Weges ist in der Anlage dieser Einziehungsverfügung beigefügt.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

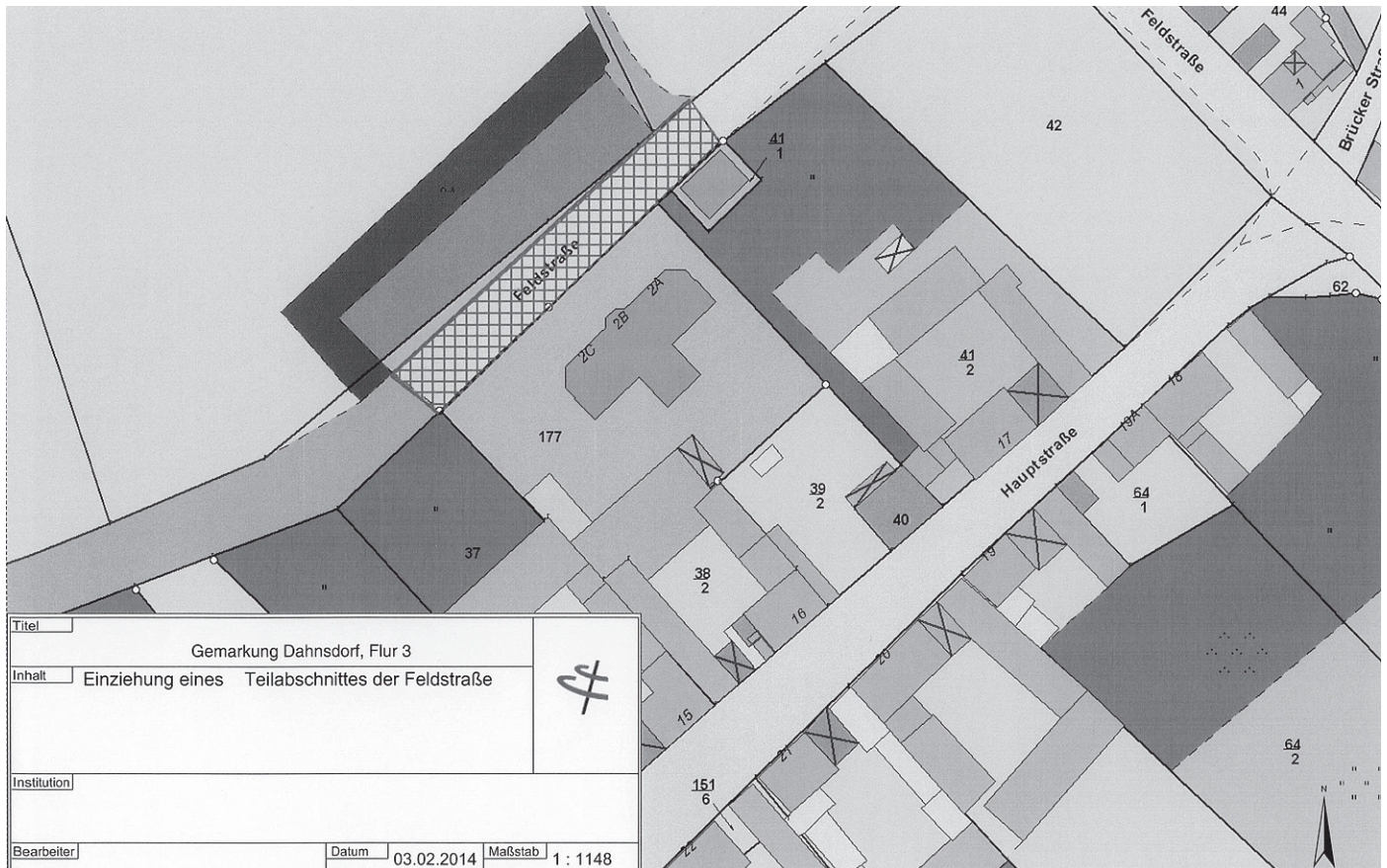
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Niemeck, Der Amtsdirektor, Großstraße 6, 14823 Niemeck geltend gemacht werden.

Niemeck, den 24.02.2014

Im Auftrag  
(Griesbach)

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemege



## Naturparkplanungen (PEP) im Naturpark Nuthe-Nieplitz im Endspurt

Der Naturpark Nuthe-Nieplitz erhält bis Ende 2014 ein Planwerk, das für die Fachbereiche Naturschutz, Landnutzungen (Landwirtschaft, Forst, Gewässer) und Tourismus solide Fachdaten gesammelt hat und Hinweise zum Erhalt und zur Entwicklung im Naturpark gibt.

Touristisch ist die Naturparkregion reich an Aussichtspunkten für Wanderer, Vogel- und Naturbeobachter oder Reiter ein besonderer Magnet. Auch die schönen Dorfkerne und regionalen Angebote sind für Touristen sehenswert, barrierefreie Angebote könnten noch mehr entwickelt werden.

Im Frühjahr 2014 sind in der Naturparkverwaltung Fachgruppenberatungen geplant, so auch zum Thema Tourismus.

Seit 2010 haben die beauftragten Planer für Flora und Fauna Kartierungen in Schutzgebieten vorgenommen, erstmals daraus digitale Fach-

daten für den gesamten Naturpark erstellt. Diese Daten können Kommunen, Behörden und Bürgern zur Verfügung stehen und notwendige fachliche Entscheidungen im Naturpark erheblich verbessern.

Erstmals wurden viele neue Arten entdeckt, die die Naturparkvielfalt belegen.

Für die europäischen Schutzgebiete Seddiner Heidemoore und Düne, Saarmunder Berg, Seeluch-Priedeltal, Forst-Zinna Keilberg, Dobbrikower Weinberg, Nuhte-Nieplitz-Niederung und Obere Nieplitz werden „FFH-Managementpläne“ erstellt, begleitet von regionalen Arbeitsgruppen. Die Fachplanungen liegen für alle Interessierten in der Naturparkverwaltung in Dobbrikow zur Einsicht aus, um Terminabsprache wird gebeten.

Info: 033732-50610 oder Email: np-nuthe-nieplitz.@lugv.brandenburg.de

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk****Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe - Nieplitz**

Der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz führt für den Schaubezirk **Treuenbrietzen** mit den dazugehörigen Ortsteilen und der Gemeinde **Mühlenfließ** mit deren Ortsteilen

die jährliche **Verbandsschau** über die Verbandsgewässer und –anlagen durch.

Ort: Stadtverwaltung – Beratungsraum 205  
Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen

Datum: Dienstag, den 25.03.2014

Uhrzeit: 9:00 Uhr

Hinweis:

Die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz findet zeitgleich mit der Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark statt.

Den Gewässerunterhaltungsplan 2014/2015 finden Sie auf unserer Internetseite ([www.wbv-nuthe-nieplitz.de](http://www.wbv-nuthe-nieplitz.de)).



Im Auftrag  
Silke Strüber  
MA Verbandsverwaltung

**Bekanntmachung –  
Offenlegung von Bodenrichtwerten für das Amt Niemegk**

In der Zeit vom 24.03.2014 – 28.04.2014 liegt im Amt Niemegk-Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, während der Sprechzeiten **dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr** **donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr** die Liste der „Bodenrichtwerte“, zum Stichtag 31.12.2013, für den Bereich des Amtes Niemegk, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem können  
im **Landkreis Potsdam Mittelmark**  
**Geschäftsstelle des**  
**Gutachterausschusses**

im **Kataster- und Vermessungsamt**  
in **14513 Teltow, Lankeweg 4**

während der Sprechzeiten **jeweils dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr** persönlich oder telefonisch unter: **03328/3183-13 oder 3183-14** Auskünfte eingeholt werden.

Griesbach  
stellv. Amtsdirektor

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**